

Top Baumaschinenservice GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Ausgabe 04/2017)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Top Baumaschinenservice GmbH (nachfolgend Lieferfirma) aus Kauf- oder Werkvertrag. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Offerte

2.1 Technische Grundlagen

Die technischen Grundlagen der Offerte sind für die Lieferfirma verbindlich. Wesentliche Abweichungen von Darstellungen in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen und Fotos werden dem Kunden bei der Offertabgabe mitgeteilt.

Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der Lieferfirma. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind der Lieferfirma auf Verlangen zurückzugeben.

2.2 Ausschluss der Bindungswirkung

Die Lieferfirma bleibt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Vertrages in dem Sinne frei, dass sie die zum Verkauf angebotenen Objekte jederzeit an einen Dritten weiterverkaufen kann. Dies gilt auch, falls in der Offerte eine Gültigkeitsfrist angegeben wird.

2.3 Projektierungskosten

Hat der Kunde die Lieferfirma mit der Ausarbeitung eines Projekts beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat die Lieferfirma Anspruch auf Bezahlung der Projektierungskosten (Honorar und Auslagenersatz) nach SIA-Tarif.

2.4 Bauliche Massnahmen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen (Bestimmung des Standorts der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten einschliesslich Geleisen und Elektroinstallationen, Bereitstellung von Wasser, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, Bereitstellung der angeforderten Krankapazität, Zuführung von Betriebsmitteln (z.B. Brennstoff, Druckluft usw.) sowie Ausführung weiterer Bauarbeiten) sind Sache des Bestellers.

3. Vertragsschluss

Kauf- und Werkverträge bedürften zur Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien. An Verträge, die durch einen Reisevertreter abgeschlossen werden, ist die Lieferfirma erst gebunden, wenn sie nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen seit Vertragsschluss schriftlich ihren Rücktritt erklärt hat.

4. Preise

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, ab Lager der Lieferfirma, transportverladen.

Preiserhöhungen nach Vertragsschluss sind nur im Einverständnis mit dem Käufer überwälzbar.

Die üblichen Nebenpunkte (Währung, Teuerung, Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Steuern und Abgaben) werden im Vertrag geregelt.

5. Lieferung

5.1 Lieferfrist und Liefertermin

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistender Anzahlungen. Die Lieferfrist bzw. ein vertraglich vereinbarter Liefertermin beruhen auf den zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Verhältnissen. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse (wie etwa höhere Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Streik etc.) verlängert sich die Lieferfrist angemessen bzw. der Liefertermin wird verschoben.

5.2 Transport und Gefahrenübergang

Die Kosten des Transportes hat der Besteller zu tragen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Besteller transportverladen ab Lager der Lieferfirma zur Verfügung gestellt wird (Ablieferung).

5.3 Mängelrüge

Stellt der Besteller bei der Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel fest, ist er gehalten, diese dem Frachtführer oder Spediteur der Lieferfirma und dem Versicherer unverzüglich zu melden und ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Stückzahlen sind nach den Lieferscheinen zu kontrollieren. Sofern innert acht Arbeitstagen bei der Lieferfirma keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt. Spätere Reklamationen sind nur beachtlich, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren (verdeckter Mangel) und der Besteller innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels diesen bei der Lieferfirma schriftlich rügt. Mit Ablauf der Garantiefrist entfällt auch jede Gewährleistungspflicht der Lieferfirma für verdeckte Mängel.

5.4 Lagerung

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden der Lieferfirma nicht fristgemäss abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei der Lieferfirma oder einem Dritten gelagert.

5.5 Montage und Demontage

Die Lieferfirma übernimmt die Montage oder Demontage der gelieferten Objekte nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. In allen anderen Fällen stellt sie dem Besteller auf Verlangen Monteure zur Verfügung, gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisekosten und Unterkunftskosten, gemäss den jeweils gültigen Ansätzen der Lieferfirma. Können die Monteure ohne das Verschulden der Lieferfirma eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist.

Der Besteller hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen (z.B. Krane) wie zwischen den Parteien vereinbart und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Besteller verpflichtet ist, der Lieferfirma Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind deren Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Besteller zu tragen. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse (wie etwa schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung, Streik, höhere Gewalt etc.) ist die Lieferfirma berechtigt, den Zeitpunkt der Montage bzw. Demontage zu verschieben. Im Falle der Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obgenannter Gründe hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz.

6. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- a) Für Kaufverträge, Ersatzteillieferungen und Reparaturen 30 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.
- b) Für Werkverträge
 - 30% bei Vertragsschluss;
 - 30% bei Meldung der Versandbereitschaft bzw. Ablieferbereitschaft;
 - 30% 30 Tage nach erfolgtem Versand bzw. nach Ablieferung;
 - 10% nach Abschluss der Inbetriebnahme, spätestens 90 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. Ablieferbereitschaft der Lieferfirma.

Die Zahlungstermine sind als Verfalltag zu verstehen. Zahlungen sind spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind, oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingerech abgeliefert werden kann. Bei Falschliefereien oder Defekten, welche die Lieferfirma zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, sind die letzten 40 % des vertraglich geschuldeten Kaufpreises bzw. Werklohns erst nach Beseitigung dieser Mängel geschuldet.

7. Verzug des Bestellers

Tilgt der Besteller fällige Forderungen der Lieferfirma nicht, gerät er ohne weiteres in Verzug. Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird der ganze Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

Die Lieferfirma ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern.

Bei Teil- und Abzahlungsgeschäften ist die Lieferfirma bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Sind andere Käufe bzw. Bestellungen des Bestellers bei der Lieferfirma pending, kann diese weitere Ablieferungen zurückstellen, solange sich der Besteller im Zahlungsverzug befindet.

- a) Tritt die Lieferfirma vom Vertrag zurück, so ist der Besteller unabhängig seines Verschuldens nebst der unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 - zur Entrichtung eines Mietzinses von 5 % des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sachen;
 - zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnützung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen;
 - zur Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Sachen und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen.
- b) Übersteigt der Schaden, den die Lieferfirma erlitten hat, die unter a) aufgeführten Leistungen, so hat ihr der Besteller den Mehrbetrag zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- c) Auf andere Fälle der Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages durch den Besteller (wie z.B. Nichtabnahme bestellter Objekte) finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum der Lieferfirma, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information des Lieferanten vermietet werden; die Haftung bleibt jedoch beim Vertragspartner. Die Lieferfirma ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferfirma unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz verlegt.

9. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche Versicherungen abzuschliessen, wie namentlich Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko-

und Montageversicherung. Alle im Zusammenhang mit nicht voll bezahlten Objekten zu erbringenden Versicherungsleistungen tritt der Besteller an die Lieferfirma ab. Die Stellung von gleichwertigen Sicherheiten kann zwischen dem Besteller und der Lieferfirma vereinbart werden.

Ist der Besteller nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist die Lieferfirma berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen.

Der Besteller hat jeden Schadenfall der Lieferfirma unverzüglich zu melden.

10. Gewährleistung

10.1 Umfang

Die Lieferfirma bietet während 12 Monaten seit Ablieferung oder 1'000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintrifft, Gewähr für die richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie zum Zeitpunkt des Eigentümerverschleiss.

Die Lieferfirma ist verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sie kann nach eigenem Ermessen nachbessern, Teile ersetzen oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Ist die Lieferfirma nicht im Stande, innerhalb von zwei schriftlich anzusetzenden Nachfristen von mindestens je 20 Tagen den Mangel zu beheben, ist der Besteller zur Ersatzvornahme berechtigt.

Die vom Besteller zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Monteure der Lieferfirma fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden in Rechnung gestellt.

10.2 Ausschluss der Gewährleistung

Die Lieferfirma lehnt jegliche Garantie und Haftung ab:

- für gebrauchte Objekte oder Teile davon;
- für nicht von ihr geliefertes Material;
- für nicht von ihr ausgeführte Montage- und Demontearbeiten;
- für Objekte, an denen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lieferfirma Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt oder Reparaturen vorgenommen wurden;
- für Schäden jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung und Wartung, mangelhafte oder fehlende Kontrollen, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind;
- für Schäden, die infolge Nichteinhaltens der Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Lieferfirma oder der Weisungen betreffend die sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung entstanden sind.

- für Handelsware und Material von Unterlieferanten, wie z.B. Elektroausrüstung, Bereifung usw.;
- für jegliche andere über die beschriebene Gewährleistungspflicht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche, wie z.B. Minderung oder Wandelung, und jede weitere Haftung der Lieferfirma für direkte oder indirekte Schäden des Bestellers (wie solche aus der Unbenutzbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Bestellers wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen) ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die von der Lieferfirma persönlich nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden.

10.3 Regress

Wird die Lieferfirma von einem Dritten aus einem Schadensereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Besteller Regress nehmen, sofern sie persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts Anwendung.

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist der Sitz des Vermieters. Allfällige Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis werden durch die **ordentlichen Gerichte am Sitz des Vermieters** beurteilt.